

# Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



## Editorial



Liebe Leser,

Nachdem bereits seit Jahresbeginn erworbene Aktien als Neubestand für die „KESt-Neu“ gelten, fallen nun auch ab dem 1.10.2011 erworbene Anleihen und Derivate unter diese Definition. Ab dem 1.4.2012 realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen dann der KESt mit 25%. Bis dahin ist aus steuerlicher Sicht Vorsicht angebracht, denn es droht die Besteuerung mit dem Tarifsatz von bis zu 50%.

Positiv zu vermelden ist, dass im Rahmen der alljährlichen herbstlichen Steuergesetzgebung bei Inlandsdepots ein Verlustausgleich mit Veräußerungsgewinnen ermöglicht werden soll. Auch wenn die Banken dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand schmerzen wird, ist der Verlustausgleich höchst angebracht. Hierdurch sollen nämlich Ungerechtigkeiten im Vergleich zu Auslandsdepots verhindert werden, bei welchen die Einkünfte stets nach bereits vorgenommenem Verlustausgleich in die Steuererklärung aufgenommen werden.

Abschließend möchte ich mich für die rege Teilnahme an unserer Leserbefragung bedanken. Die hieraus gewonnen Erkenntnisse werden uns helfen, die Deloitte Tax News noch mehr nach Ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Ihr

Georg Erdélyi

## Inhalt

Neuerungen bei der Förderung von Neugründungen .....	3
Besteuerung von Anleihen und Derivaten bei Privatpersonen nach dem Abgabenänderungsgesetz 2011 .....	4
„Aufblähung“ der Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe? .....	5
VwGH zu Lohnaufwandskürzung beim Altersteilzeitgeld .....	6
Anspruchszinsen als zusätzlicher Kostenfaktor bei Selbstanzeigen .....	7
Steuroptimierung durch Contract Splitting bei künstlerischen Gesamtproduktionen .....	8
Privatstiftungen – Angehörigenjudikatur auch bei Vermietungen an Begünstigte maßgeblich .....	9
„Substance over form“ auch bei der Vertreterbetriebsstätte .....	10
Ukraine: 2011 Changes in the tax legislation .....	11
Beteiligungserträge bei Privatstiftungen – Neuerungen 2011 .....	12
Steuertermine im November 2011 .....	13
World Tax Advisor .....	13
Breaking Tax News Oktober 2011 .....	13
Veröffentlichungshinweise .....	14
Veranstaltungshinweise .....	14

## Neuerungen bei der Förderung von Neugründungen

**Überblick.** Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurden erfreuliche Änderungen des Neugründungsförderungsgesetzes beschlossen. Für Neugründungen ab dem 31.12.2011 wurde nämlich der Zeitraum, in dem die Begünstigung für bestimmte lohnabhängige Abgaben anwendbar ist, verlängert.

**Alte Rechtslage.** Nach bisheriger Rechtslage wurden für die im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten beschäftigten Arbeitnehmer die im NeuFöG aufgezählten lohnabhängigen Abgaben nicht erhoben:

- 4,5% Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds,
- 0,5% Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers,
- 1,4% Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung
- sowie die in diesem Zeitraum für beschäftigte Arbeitnehmer anfallende Kammerumlage von je nach Bundesland 0,36% - 0,44%.

**Neue Rechtslage.** Da bei neu gegründeten Betrieben häufig im ersten Jahr der Neugründung keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, ging die bisherige Begünstigung oft ins Leere. Um der Begünstigung einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen, wurde daher der Zeitraum, in dem die Begünstigung für die oben aufgezählten lohnabhängigen Abgaben geltend gemacht werden kann, um zwei Jahre verlängert. Innerhalb dieses Zeitraums steht die Begünstigung für maximal zwölf Monate zu, wobei diese Frist mit dem Beschäftigungsmonat des ersten Arbeitnehmers zu laufen beginnt. Erfolgt die erstmalige Beschäftigung bereits vor der Neugründung, steht die Begünstigung für zwölf Kalendermonate ab der Neugründung zu.

**Anzahl Arbeitnehmer.** In den ersten zwölf Kalendermonaten ab dem Monat der Neugründung besteht keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Im zweiten bzw dritten Jahr nach der Neugründung kommt die Begünstigung allerdings nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer zur Anwendung.

**Zusammenfassendes Beispiel.** Ein Betrieb wird am 7.1.2012 neu gegründet. Der erste Arbeitnehmer wird im Betrieb ab 1.3.2012 beschäftigt. Ab 1.6.2012 werden zwei und ab 1.9.2012 ein weiterer Arbeitnehmer beschäftigt:

Der allgemeine Beobachtungszeitraum läuft von Jänner 2012 bis Dezember 2014. Die höchstens zwölf Kalendermonate umfassende Frist für die tatsächliche Inanspruchnahme beginnt mit dem Monat zu laufen, in dem der erste Dienstnehmer beschäftigt wird, somit mit März 2012. Die Begünstigung steht daher ab März 2012 für höchstens 12 Kalendermonate und somit bis Ende Februar 2013 zu.

Für den Zeitraum von 12 Kalendermonaten ab der Neugründung, somit bis Dezember 2012 besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, und kann diese für alle vier Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden. Ab dem 12. Kalendermonat, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, somit ab Jänner 2013, wird die Begünstigung auf die seit der Neugründung ersten drei Arbeitnehmer beschränkt.



Haas Petra  
phaas@deloitte.at

# Besteuerung von Anleihen und Derivaten bei Privatpersonen nach dem Abgabenänderungsgesetz 2011

**Überblick.** Mit AbgÄG 2011 wurde das mit 1.10.2011 geplante Inkrafttreten der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung auf den 1.4.2012 verschoben. Im Zuge dessen wurde auch eine Übergangsbestimmung für die Besteuerung von Aktien und Fondsanteilen zum einen und für Anleihen und Derivate zum anderen normiert.

**Besteuerung von Alt- und Neubestand bei Anleihen.** Als Altbestand werden vor dem 1.10.2011 erworbene Anleihen bezeichnet. Bei Verkäufen derartiger Altbestandsanleihen vor dem 1.4.2012 unterliegen zunächst die im Veräußerungserlös enthaltenen Stückzinsen dem KESt-Abzug, ein danach verbleibender Gewinn ist entweder ein tarifsatzpflichtiger Spekulationsgewinn oder nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei. Altbestandsverkäufe nach dem 1.4.2012 innerhalb der Spekulationsfrist sind mit 25% Sondersteuersatz zu besteuern, ansonsten steuerfrei. Hingegen sind über die Stückzinsen hinausgehende Gewinne aus Verkäufen von vor dem 31.3.2012 angeschafften Neubestandsanleihen immer steuerpflichtig und zwar bei Verkauf vor dem 31.3.2012 mit dem Tarifsatz und danach mit 25% Sondersteuersatz. Verkäufe von ab dem 1.4.2012 erworbenen Neubestandsanteilen sind nach der neuen Rechtslage zu besteuern und unterliegend daher 25% KESt auf den Kapitalgewinn. Dieser ist mit der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten exkl Nebenkosten und Spesen zu ermitteln.

**Besteuerung von Alt- und Neubestand bei Derivaten.** Es gelten dieselben Fristen wie bei Anleihen, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Besteuerung von Altbestandsderivaten bis 31.3.2012 je nach Produkt variiert. Termin- und Differenzgeschäfte sowie eine erhaltene Optionsprämie stellen jedenfalls einen tarifsatzpflichtigen Gewinn dar. Bei Long Optionen hingegen kommt es für Käufe vor dem 1.10.2011 darauf an, ob die Abwicklung (Verkauf oder Glattstellung) innerhalb der Spekulationsfrist erfolgt, damit ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn oder ein steuerfreier Gewinn vorliegt. Swaps sind nach der alten Rechtslage iSd Aussagen in den Richtlinien des BMF nach dem Surrogatsprinzip zu behandeln und sollen daher wie die zugrunde liegenden Finanzinstrumente behandelt werden.

Im Neubestand von Derivaten, dh Käufe, laufende Erträge und Verkäufe ab dem 1.4.2012, sind nunmehr auch Swaps umfasst. 25% KESt gilt jedoch nur für Einkünfte aus verbrieften Derivaten, wie zB Optionsscheine. Nicht verbrieft Derivate unterliegen weiterhin dem Tarifsatz.

**Sonderfall Zertifikate.** Zu den Derivaten zählen ab 1.4.2012 auch sonstige derivative Finanzinstrumente, wie zB Indexzertifikate. Auch andere Zertifikatstypen, wie Discountzertifikate, Cash or Share Anleihen oder Hebelzertifikate werden wohl unter den Begriff der Derivate fallen. Entsprechend wird auch die Besteuerung als verbrieftes Derivat mit 25% KESt erfolgen. Zertifikate, die vor dem 1.4.2012 gekauft wurden, werden bei Verkauf vor dem 1.4.2012 mit dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen Tilgungs- bzw Verkaufserlös und Emissionspreis mit 25% KESt besteuert. Realisierte Wertsteigerungen unter dem Emissionspreis werden nach den Regelungen zu Spekulationsgeschäften erfasst. Steuerfreie Verkäufe von Altmissionen von Index- und Discountzertifikaten (Emissionen vor dem 1.3.2004 mit weniger als 20% Kapitalgarantie und im Fall einer Daueremission mit Schließung vor dem 1.8.2005) oder steuerfreie Hebelzertifikate mit einem Hebel größer 5 sind nur für Altbestandskäufe, dh Käufe vor dem 1.10.2011 möglich.



Nora Engel-Kazemi  
nengel@deloitte.at

# „Aufblähung“ der Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe?

**Überblick.** Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei Beteiligungserwerben bei nachfolgender Einbeziehung des „Targets“ in eine Unternehmensgruppe eine Firmenwertabschreibung zulässig. Beim Salzburger Steuerialog 2011 wurden durch das BMF nunmehr Einlagen des (Großmutter)Gesellschafters als missbräuchlich für Zwecke der Firmenwertermittlung angesehen. Diese Ansicht ist im Folgenden kritisch zu würdigen.

**Salzburger Steuerialog 2011.** Im Vorfeld einer Beteiligungsveräußerung erfolgte zur Herstellung eines notwendigen positiven Verkehrswertes der übertragenden Gesellschaft bei einer Down Stream Verschmelzung eine Zuschusszusage. Diese Forderung aus der Zuschusszusage wurde in Folge an den künftigen Käufer abgetreten und vom Kaufpreis der Anteile abgerechnet (Zweckbindung der Forderung). Durch weitere Umgründungsmaßnahmen kam es nach erfolgreicher Akquisition beim Erwerber zu einem Zusammen- und Wegfall der Forderung und der Verbindlichkeit aus der Zuschusszusage. Durch den Zuschuss wurden auch die Anschaffungskosten erhöht, welche gem § 9 Abs 7 KStG vom Erwerber zur Firmenwertberechnung herangezogen wurden. Unter Hinweis auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise (enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Zuschuss und Verkauf, Zweckbindung, Aufrechnung und kein tatsächlicher Cash-Fluss, etc) soll es nach Ansicht der Finanzverwaltung erforderlich sein, die steuerlichen Anschaffungskosten um den Betrag des Zuschusses zu kürzen.

**Firmenwertermittlung und steuerliche Anschaffungskosten.** Damit in einer Unternehmensgruppe eine Firmenwertabschreibung aus einem Share Deal zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Anschaffung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligungskörperschaft,
- welche einen Betrieb führt,
- von einem konzernfremden bzw einem außerhalb eines beherrschenden Einflusses stehenden Veräußerer.

Der Firmenwert errechnet sich aus den steuerlich maßgeblichen Anschaffungskosten, vermindert um das dem Beteiligungsansatz entsprechende unternehmensrechtliche Eigenkapital des Target und zuzüglich den anteiligen stillen Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen. Der daraus berechnete Firmenwert darf maximal 50% der Anschaffungskosten der Beteiligung betragen (Abschreibung über 15 Jahre). Mangels einer eigenständigen, gesetzlichen Definition der steuerlich maßgeblichen Anschaffungskosten ist der unternehmensrechtliche Anschaffungskostenbegriff relevant (vgl KStR Rz 456 iVm EStR Rz 2164).

Zu den (unternehmensrechtlichen) Anschaffungskosten zählen sämtliche Aufwendungen, welche gegenüber dem Veräußerer zum Erwerb eines Wirtschaftsgutes getätigt werden. Ob diese (Anschaffungs)aufwendungen durch tatsächliche Barzahlung oder durch bargeldlose Verrechnungen getätigt werden ist, gemäß Definition, unerheblich.

**Wirtschaftliche Gründe.** Da die Eigenkapitalausstattung der Zielgesellschaft maßgeblichen Einfluss auf den Firmenwert hat, führt beispielsweise eine Erhöhung der Eigenkapitalquote vor einer Veräußerung im Regelfall auch zu einem höheren Kaufpreis (und höheren Anschaffungskosten) und in Folge zu einer Anhebung der Firmenwertbasis. Im umgekehrten Fall würde eine Ausschüttung von Gewinnen vor dem Verkauf zu einem geringeren Kaufpreis und damit zu einer Firmenwertkürzung führen. Gegenständlich wurde durch den Zuschuss die Verschmelzung rechtlich überhaupt erst ermöglicht (Vermeidung einer verbotenen Einlagenrückgewähr), wodurch zweifelsfrei ein wirtschaftlich begründeter Eigenkapitalzuschuss vorliegt. Weiters widerspricht die Annahme, dass mangels tatsächlicher Barzahlung geringere Anschaffungskosten vorliegen, dem in der Literatur und Judikatur unstrittigen Anschaffungskostenbegriff.

**Fazit.** Aufgrund der Anknüpfung an das unternehmensrechtliche Eigenkapital wirken sich Eigenkapitalmaßnahmen im Regelfall immer (sowohl positiv als auch negativ) auf die Höhe der Firmenwertabschreibung aus. Da bei M&A-Transaktionen vorgenommene Maßnahmen (wie zB Kapitalzuschüsse, Ausschüttungen, Umgründungen, etc) im Normalfall betriebswirtschaftliche Hintergründe haben und üblicherweise in einem engen zeitlichen Zusammenhang passieren, erscheint die gegenständliche Missbrauchsannahme („Aufblähung“ des Firmenwertes) nicht sachgerecht und überschießend. Eine schlüssige Dokumentation der außersteuerlichen Gründe für eine getroffene Maßnahme ist jedoch jedenfalls zu empfehlen.



Patrick Decke  
pdecke@deloitte.at



Christoph Riegler  
criegler@deloitte.at

# VwGH zu Lohnaufwandskürzung beim Altersteilzeitgeld

**Sachverhalt und Vorverfahren.** Die beschwerdeführende GmbH beschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit (altersbedingt) herabgesetzt worden war, gewährte diesen einen Lohnausgleich und erhielt dafür Zuschüsse gem § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes („Altersteilzeitgeld“). Diese Zuschüsse wurden von der Beschwerdeführerin steuerfrei belassen, während die mit dem Altersteilzeitgeld in Zusammenhang stehenden Lohnaufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden. Betriebsprüfer, Finanzamt und schließlich auch UFS waren dagegen. Sie vertraten die Auffassung, dass das steuerfrei belassene Altersteilzeitgeld in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Lohnaufwand stehe. Insoweit der Lohnaufwand daher durch das Altersteilzeitgeld gedeckt sei, könne er aufgrund des in § 20 Abs 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG normierten Abzugsverbots nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

**Teleologische Reduktion des Abzugsverbots?** Der VwGH folgt diesen Überlegungen und lehnt die von der Beschwerdeführerin geforderte teleologische Reduktion, wonach der Anwendungsbereich des § 12 Abs 2 KStG dahingehend zu interpretieren sei, dass er im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für Altersteilzeitgelder nicht zur Anwendung komme, ab. Aus der Tatsache, dass dem Arbeitgeber mit dem Altersteilzeitgeld ein Anteil des gerade durch die Altersteilzeit zusätzlich entstehenden Lohnaufwandes abgegolten wird, sei auch klar ersichtlich, dass die Lohnaufwendungen mit dem Altersteilzeitgeld in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Beschwerde wurde vom VwGH daher als unbegründet abgewiesen (2008/13/0008, 30.3.2011).

**Kein „Zusammenhang“ bei arbeitsmarktpolitischem Förderungszweck.** Zu keiner Aufwandskürzung führt das Altersteilzeitgeld nach Ansicht der Finanzverwaltung allerdings dann, wenn der Zuschuss an die Beschäftigung einer Ersatzkraft geknüpft ist. Da in derartigen Fällen ein über die Förderung des Empfängers hinausgehender arbeitsmarktpolitischer Förderungszweck verwirklicht wird, wird ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und den von der Einkommensteuer befreiten Einnahmen nicht angenommen, womit dem Abzugsverbot die Grundlage entzogen wird (Rz 4854 f EStR).

## Beurteilung im Lichte der sich wandelnden

**Rechtslage.** In dem vom VwGH zu behandelnden Fall wurde das Altersteilzeitgeld vor dem 1.1.2004 zuerkannt. Die Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft war nach damals geltender Rechtslage nicht vorgesehen. Bei Eintritt in die Altersteilzeit nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.9.2009 stehen die Höhe des Zuschusses und die Zulässigkeit einer Blockzeitregelung hingegen in direktem Zusammenhang mit der Frage, ob eine Ersatzarbeitskraft aus dem Personenkreis der in den Arbeitsmarkt zu integrierenden Personen zusätzlich eingestellt wird. Der volle Zuschuss steht bei durchgehender Stundenreduktion nur unter der Voraussetzung zu, dass zusätzlich nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird; ansonsten steht nur die Hälfte zu. Ein Abzugsverbot kommt in diesem Fall nicht zum Tragen. Liegt der Eintritt in die Altersteilzeit nach dem 31.8.2009, so ist die Beschäftigung einer Ersatzarbeitskraft wiederum in keiner Variante zwingend vorgesehen.

**Fazit.** Die von der Finanzverwaltung in Rz 4854 f EStR vertretene Ansicht, dass Zuschüsse für Altersteilzeitgeld bei Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft beim Arbeitgeber steuerfrei sind, sollte sich auch nach der neueren Rechtsprechung des VwGH aufrechterhalten lassen. Selbiges gilt für die übrigen dort aufgezählten Zuwendungen des AMS (Blum-Prämie, Come Back, etc).



Sabine Heidenbauer  
sheidenbauer@deloitte.at

# Anspruchszinsen als zusätzlicher Kostenfaktor bei Selbstanzeigen

**Einleitung.** Wer sich eines Finanzvergehens strafbar gemacht hat, kann unter gewissen Umständen mittels einer Selbstanzeige strafbefreiende Wirkung erlangen. Eine dieser Voraussetzungen ist die rechtzeitige Schadensgutmachung, welche fristgerecht zu erfolgen hat. Daneben sind in den meisten Fällen Anspruchszinsen zu entrichten, die vor allem bei länger zurückliegenden Abgabenschulden durchaus substantielle Ausmaße annehmen können.

**Anspruchszinsen.** Bei Differenzbeträgen an Einkommen- und Körperschaftsteuer kommen auf den Abgabepflichtigen neben den geschuldeten Nachzahlungen auch Anspruchszinsen zu. Die Anspruchszinsen sind jeweils ab 1. Oktober des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide zu verzinsen, jedoch maximal für einen Zeitraum von 48 Monaten. Für die Veranlagungsjahre 2003 und 2004 müssen lediglich für maximal 42 Monate Anspruchszinsen gezahlt werden. Für Nachzahlungen aus dem Jahr 2005 werden beispielsweise Anspruchszinsen vom 1.10.2006 bis zum 30.9.2010 (48 Monate) berechnet. Anspruchszinsen für das Jahr 2010 müssen erst ab 1.10.2011 gezahlt werden.

**Bemessung der Anspruchszinsen.** Die Anspruchszinsen betragen 2% über dem Basiszinssatz, welcher von der Österreichischen Nationalbank bekannt gegeben wird und sich am Refinanzierungssatz der EZB orientiert. Als Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen dienen die jährlichen Verkürzungsbeträge.

**Verjährung?** Insbesondere bei Abgabenverkürzungen über einen längeren Zeitraum, wie beispielsweise Einkünften aus Kapitalvermögen in einem Auslandsdepot, können diese Anspruchszinsen zu einem relevanten Kostenfaktor werden. Anspruchszinsen müssen, ebenso wie die Verkürzungsbeträge, jedoch nur entrichtet werden, soweit sie noch nicht abgabenrechtlich verjährt sind.

**Beispiel.** In der untenstehenden Tabelle soll anhand eines Beispiels die Systematik der Anspruchszinsen zahlenmäßig dargestellt werden. Als fiktiv gewähltes Bescheiddatum dient der 31.12.2011, wobei angenommen wird, dass sich der Basiszinssatz bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ändert.

Bei einer vorsätzlichen Abgabenhinterziehung von jährlich EUR 1.000 seit dem Jahr 2000 muss der Abgabepflichtige für sämtliche Abgabenansprüche ab dem Jahr 2003 Anspruchszinsen bezahlen. Die Jahre 2000 bis 2002 sind abgabenrechtlich regelmäßig (für diese Zeiträume gilt noch die 7jährige Verjährungsfrist – ab 2003 beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre) bereits verjährt. Für die Jahre 2003 bis 2006 sind die Anspruchszinsen am 30.9.2011 bereits fixiert. Anspruchszinsen ab dem Jahr 2007 werden bis zum Bescheiddatum berechnet. In Summe erhöht sich durch die Anspruchszinsen der Gesamtbetrag der Nachzahlung in diesem Fall um rund 10%.

Anspruchsjahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Summe
Beginn Anspruchszinsen	1.10.2004	1.10.2005	1.10.2006	1.10.2007	1.10.2008	1.10.2009	1.10.2010	1.10.2011	
Ende Anspruchszinsen	31.3.2008	31.3.2009	30.9.2010	30.9.2011	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2011	
Tage	1277	1277	1460	1460	1186	821	456	91	
Verkürzungsbetrag	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	8.000,00
Anspruchszinsen	146,47	158,60	158,08	141,02	87,95	55,81	32,01	5,93	785,88
Anspruchszinsen in %	14,65%	15,86%	15,81%	14,10%	8,80%	5,58%	3,20%	0,59%	9,82%



Patrick Decke  
pdecke@deloitte.at

# Steueroptimierung durch Contract Splitting bei künstlerischen Gesamtproduktionen

**Überblick.** In vielen Fällen werden ausländische Künstler nicht direkt, sondern über eine ausländische Gesellschaft engagiert. Neben dem eigentlichen Engagement der Künstler werden häufig die technische Produktion sowie sonstige Assistenzleistungen übernommen. Wird eine derartige Gesamtproduktionen bei ausländischen Gesellschaften eingekauft, unterliegt grundsätzlich die für den Inlandsauftritt geleistete Gesamtvergütung der österreichischen Abzugsbesteuerung. Auch wenn sich diese nicht gänzlich vermeiden lässt, kann die Höhe der anfallenden Abzugsteuer mittels Vertragsgestaltung optimiert werden.

**Österreichisches Steuerrecht.** Österreich besteuert die Einkünfte von Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen, die im Ausland ansässig sind, im Wege einer 20%igen Abzugsteuer, sofern die Darbietung im Inland aufgeführt wird. Nach ständiger Rechtsprechung gelten als Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen sowohl natürliche als juristische Personen, die auf die inhaltliche Gestaltung einer Aufführung Einfluss nehmen. Diese Voraussetzung wird jedenfalls von Gesellschaften erfüllt, die Gesamtproduktionen nach Österreich verkaufen wie zum Beispiel Konzertproduktionsgesellschaften oder Theater AGs.

**Zwischenstaatliche Abkommen (DBA) – unechter Künstlerdurchgriff.** Die jüngeren von Österreich abgeschlossenen DBA enthalten einen dem OECD Musterabkommen (OECD MA) nachgebildeten sogenannten unechten Künstlerdurchgriff (Art 17 Abs 2 OECD MA). Dieser weist Österreich als Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht am Gewinnanteil der ausländischen Produktionsgesellschaft zu. Wesentliche abkommensrechtliche Anwendungsvoraussetzung des unechten Künstlerdurchgriffs ist, dass von der ausländischen Gesellschaft Teile der vereinnahmten Gesamtvergütung an die in Österreich auftretenden Künstler in Form von Gagen weitergeleitet werden. Sollten keine Künstlergagen weitergeleitet werden, geht der unechte Künstlerdurchgriff ins Leere.

**Contract Splitting.** Bei Gesellschaften, die Gesamtproduktionen nach Österreich verkaufen, entfällt häufig ein nicht unbeachtlicher Teil der Vergütung auf die technische Produktion. Beispielsweise

wird die Bühnen-, Ton- und Lichttechnik bereitgestellt oder es werden Werbe- oder sonstige Assistenzleistungen (zB Organisation der Plakate, Security, etc) erbracht. Wird die Gesamtproduktion über eine einzige Gesellschaft eingekauft, unterliegt die Gesamtvergütung auf Grund des unechten Künstlerdurchgriffs der österreichischen Abzugsbesteuerung. Wie bereits ausgeführt, ist in diesem Zusammenhang entscheidend, dass der unechte Künstlerdurchgriff nur angewendet werden kann, wenn von der Produktionsgesellschaft Gagen an die im Inland auftretenden Künstler weitergeleitet werden. Diese enge Anwendungsvoraussetzung des unechten Künstlerdurchgriffs ermöglicht die Optimierung der österreichischen Abzugsteuer durch Aufteilung der im Rahmen der Gesamtproduktion erbrachten Leistungen auf zwei verschiedene Gesellschaften.

Eine Gesellschaft übernimmt das Engagement der Künstler und leitet die Gagen an die Künstler weiter. Diese Gesellschaft unterliegt mit ihrer Vergütung nach wie vor dem unechten Künstlerdurchgriff und somit der 20%igen österreichischen Abzugsteuer. Die zweite Gesellschaft übernimmt alle sonstigen Leistungen (technische Produktion), die im Rahmen der Gesamtproduktion anfallen, leistet selbst jedoch keine Künstlergagen. Selbst wenn die zweite Gesellschaft nach österreichischem Recht als Mitwirkende an einer Unterhaltungsdarbietung gewertet wird, kann der österreichische Besteuerungsanspruch nach dem Recht der Doppelbesteuerungsabkommen nicht durchgesetzt werden, da mangels Weiterleitung von Künstlergagen die Anwendungsvoraussetzung des unechten Künstlerdurchgriffs nicht erfüllt wird.



Wilfried Kramer  
wkramer@deloitte.at

# Privatstiftungen – Angehörigenjudikatur auch bei Vermietungen an Begünstigte maßgeblich

**Überblick.** Die Vermietung einer Immobilie durch eine Privatstiftung an einen Begünstigten stellt laut UFS keine steuerlich relevante Einkunftsquelle dar, wenn die Angehörigenjudikatur des VwGH nicht beachtet wurde.

**Sachverhalt.** Eine Privatstiftung vermietete ein von ihr errichtetes Einfamilienhaus an eine Begünstigte. Ein schriftlicher Mietvertrag bestand nicht, der Vertragsinhalt war lediglich durch den steuerlichen Vertreter in Form eines Aktenvermerks niedergeschrieben. Das Finanzamt hat den Mietvertrag und damit das Mietverhältnis nicht anerkannt. Dagegen wurde Berufung beim UFS eingelegt. Zur Beantwortung der Frage, ob der Vermietung an die Begünstigte Einkunftsquelle-eigenschaft zukommen sollte, bemühte der UFS die in der Folge beschriebenen Erfordernisse der Angehörigenjudikatur des VwGH.

**Angehörigenjudikatur.** Ob ein Rechtsverhältnis – im konkreten Fall ein Mietvertrag – ertragsteuerlich als entgeltliche Gebrauchsüberlassung und nicht nur als Regelung des Gebrauches qualifiziert wird, hängt auch zwischen Privatstiftungen und anderen Rechtspersonen (Begünstigten, Stiftern sowie Vorständen) von mehreren Voraussetzungen ab:

- Einerseits müssen die Vereinbarungen nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen. Ein schriftlicher Vertragsabschluss ist zwar grundsätzlich nicht zwingend, jedoch bei üblicherweise nach Art und Inhalt in der Schriftform abgeschlossenen Verträgen in der Regel erforderlich für die steuerliche Anerkennung.
- Andererseits müssen Verträge einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt vorweisen. Demgemäß müssen die Vertragsteile, welche für das Zustandekommen des Vertrages wesentlich sind, mit ausreichender Deutlichkeit festgesetzt sein.
- Ein weiteres Erfordernis ist, dass die Vereinbarungen auch zwischen Fremden unter solchen Bedingungen abgeschlossen worden wären (Fremdvergleich). Dabei ist zuerst eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob der jeweilige Vertrag auch zwischen Fremden in der konkreten äußeren Form (beispielsweise mündlich oder schriftlich) abgeschlossen worden wäre. In einem zweiten Schritt ist ein am Vertragsinhalt orientierter Fremdvergleich durchzuführen.
- Zu guter Letzt darf das zu beurteilende Rechtsgeschäft auch keinen steuerlich unbeachtlichen Gestaltungsmissbrauch darstellen.

**Entscheidung des UFS.** Der UFS verneinte die steuerliche Anerkennung des Mietverhältnisses als Einkunftsquelle, da im konkreten Fall kein schriftlicher Mietvertrag, sondern nur ein in Form eines halbseitigen Aktenvermerkes dokumentierter mündlich abgeschlossener Mietvertrag bestand. Laut UFS fehlten überdies wesentliche Vertrags Elemente bzw waren auch einzelne Bestimmungen enthalten, die zwischen Fremden wohl nicht vereinbart worden wären.

**Fazit.** Eine ertragsteuerliche Anerkennung von Vertragsverhältnissen zwischen Privatstiftungen und Begünstigten muss den in der Judikatur des VwGH entwickelten Grundsätzen bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen entsprechen. Im Wesentlichen muss sowohl Formalerfordernissen als auch der Fremdüblichkeit der getroffenen Vereinbarungen Rechnung getragen werden.



Peter Primik  
pprimik@deloitte.at

## „Substance over form“ auch bei der Vertreterbetriebsstätte

**Überblick.** In der täglichen Beraterpraxis ist die Frage der Begründung bzw die Möglichkeit zur Vermeidung einer steuerlichen Betriebsstätte bei grenzüberschreitender Tätigkeit ein Dauerthema. Die Begründung einer Betriebsstätte bringt zumeist erheblichen Administrationsaufwand im Umgang mit lokalen Steuerbehörden bzw den Ansprüchen der heimischen Finanzverwaltung mit sich. Das BMF hat sich nun erneut mit der Frage der Vertreterbetriebsstätte auseinandergesetzt.

**Betriebsstätte.** Art 7 des OECD-Musterabkommens verankert den Grundsatz der Betriebsstättenbesteuerung: Unternehmen, die auf ausländischen Märkten Gewinne erzielen, dürfen dort nur dann mit Unternehmensgewinnen besteuert werden, wenn sie ihre Tätigkeit über eine lokale Betriebsstätte ausüben. Als Betriebsstätte gilt nach Art 5 des OECD-MA (neben langfristigen Bauausführungen und Montagen) die feste Geschäftseinrichtung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit. Hierbei werden verschiedene Hilfstätigkeiten nach OECD Standards als für sich betrachtet noch nicht betriebsstättenbegründend erachtet, soweit sich nicht in einer Gesamtbetrachtung das Gegenteil erweist. Die Abgrenzung ist freilich fließend und bereitet oft Probleme.

**Vertreterbetriebsstätte.** Eine Betriebsstätte nach OECD Standards kann auch dann begründet werden, wenn ein abhängiger Vertreter des Unternehmens ständig vor Ort tätig ist. Dieser besitzt Abschlussvollmacht für das Unternehmen und übt diese auch gewöhnlich aus. Auf den Unterhalt einer festen Einrichtung (zB eigenes Verkaufsbüro) durch das Unternehmen selbst kommt es nicht an. Nur in Ausnahmefällen ist mit der fremdüblichen Vergütung des Vertreters den Besteuerungsansprüchen der betroffenen Staaten Genüge getan (zB „single taxpayer approach“ iSd DBA Ö-Deutschland).

**Anlassfall.** Dem BMF ist folgender Sachverhalt vorgelegt worden (EAS 3232 vom 19.8.2011): Ein US-Unternehmen erzielt aus dem Vertrieb von Softwareprodukten am österreichischen Markt Unternehmensgewinne, wobei ein Mitarbeiter einer deutschen Konzerntochter die lokalen Kundenkontakte unterhält. Das BMF hält fest, dass die reine

Produktwerbung über Werbebroschüren, Kontaktherstellung, Geschäftsanbahnung noch nicht zur Besteuerung des US Unternehmens im Inland führt. Anderes ergibt sich jedoch dann, wenn der Mitarbeiter Vollmacht besitzt, im Namen des US-Unternehmens Verträge abzuschließen. Die Frage der Abschlussvollmacht ist hierbei wirtschaftlich und nicht rein formal auszulegen: Indizien für eine wirtschaftliche Abschlussvollmacht wären die Berechtigung zur Besprechung und Verhandlung von Einzelheiten des Kaufvertrags, die Unterbreitung des Vertragsanbots bzw die Entgegennahme von Bestellungen. Das BMF weiß sich hierbei im Einklang mit OECD Standards: Werden wesentliche Vertragsbestandteile durch den Vertreter ausverhandelt bzw fehlt es an einer weiteren Einflussnahme des Unternehmens (zB routinemäßige Freigabe der eingehenden Bestellungen durch das Unternehmen), so deutet dies auf eine Abschlussvollmacht des Vertreters hin. Irrelevant ist die fehlende Anstellung des Mitarbeiters beim US-Unternehmen.

**Dienstleistungsbetriebsstätte.** Abschließend sei noch auf eine jüngere Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs hingewiesen: Auch die lokale Erbringung von Dienstleistungen ohne Unterhalt einer festen Einrichtung könnte künftig nach Maßgabe der OECD Standards verstärkt als betriebsstättenbegründend in die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen Eingang finden (vgl Art 5 des DBA-Tschechien).



Andreas Götz  
agoetz@deloitte.at

## Ukraine: 2011 Changes in the tax legislation

**Overview.** In 2011, changes in the Ukrainian tax legislation have been made with regard to corporate income tax, VAT, excise tax and land fees. Moreover, tax guidelines have been introduced which shall summarize the joint stance of the tax authorities on controversial tax legislation.

**Corporate income tax changes.** As of 1 August 2011, the useful life of intangible assets is deemed to be 10 years if no other useful life is specified in the title document. Furthermore, sale and repurchase agreements (REPO) will be subject to CIT in accordance with a special procedure.

### Changes to VAT rules.

- Business entities are entitled to a voluntary registration as VAT payers immediately after the state registration provided that their authorized capital or book value of assets (fixed assets, intangible assets, inventories) exceeds the threshold of UAH 300,000 (approx EUR 27,000). Thereby a 12 months waiting period may be avoided.
- The date of input VAT deductibility in case of importation of services is specified. Thus, in case of the supply of services by a non-resident within the customs territory of Ukraine, input VAT is deductible by the service recipient at the time, when the reverse charge VAT liability is paid / accrued (ie in the reporting period following that in which the respective output VAT was reported, thus creating a cash flow gap).

**Excise tax changes.** As of 1 January 2012, a zero excise tax rate for oil products produced in Ukraine and used as raw material in the chemical industry will be introduced. The chemical industry manufacturers will issue a tax promissory note for the amount of excise tax prior to the receipt of the raw material. The procedure for applying this tax benefit is described as well.

**Land fee changes.** Effective 1 January 2012, the tax on land plots within communities (cities, towns, etc) on which small airports are situated shall amount to 25% of the base tax rate (which varies depending on the community).

**Introduction of tax guidelines.** The Law introduces tax guidelines which shall summarize the joint stance of the tax authorities on controversial tax legislation. The guidelines will be based on tax consultations that concern a considerable number of taxpayers or a significant amount of tax liabilities.



Andriy Servetnyk  
aservetnyk@deloitte.ua



Barbara Krüglstein  
bkrueglstein@deloitte.at

# Beteiligungserträge bei Privatstiftungen – Neuerungen 2011

**Überblick.** Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde die Steuerentlastung von Portfoliodividenden aus Drittstaaten auf Privatstiftungen ausgedehnt. Laufende Erträge aus „Hybridkapital“ sind jedoch auch bei Privatstiftungen ab 2011 steuerpflichtig.

**Portfoliodividenden aus Drittstaaten steuerbefreit.** Die Steuerbefreiung für ausländische Portfoliodividenden, das sind Ausschüttungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, an denen eine unter 10%ige Beteiligung besteht, wurde deutlich erweitert. Ab der Veranlagung 2011 sind ausländische Portfoliodividenden grundsätzlich körperschaftsteuerfrei, wenn mit dem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage entfällt damit die Einschränkung auf den EU/EWR-Raum sowie das Erfordernis der (umfassenden) Vollstreckungshilfe. Eine Steuerpflicht von Ausschüttungen aus ausländischen Portfoliobeteiligungen ist ausnahmsweise dann gegeben, wenn die ausländische Gesellschaft entweder tatsächlich oder nominell „niedrigbesteuert“ (Steuersatz kleiner als 15%) wird oder persönlich bzw sachlich steuerbefreit ist. Derartige Ausschüttungen unterliegen bei der Privatstiftung der regulären 25%igen Körperschaftsteuer, da sie nicht im Katalog der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind. Eine Anrechnung der ausländischen Vorbelastung, vorrangig der ausländischen Körperschaftsteuer, ist dabei möglich. Überdies wird seit 2011 ein Anrechnungsvortrag für die im Jahr der Dividendenzahlung nicht anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer (nicht jedoch für eine allfällige ausländische Quellensteuer) gewährt.

**Steuerpflicht von Hybridkapital.** Waren bei ausländischen Beteiligungserträgen die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere kein Vorliegen eines Missbrauchsfalles) erfüllt, so waren diese bei der Privatstiftung selbst dann körperschaftsteuerfrei, wenn die Zahlung der „Dividenden“ bei der ausländischen Gesellschaft steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt wurde. Mittels hybrider Finanzierungsinstrumente konnte daher in bestimmten internationalen Fällen wirtschaftlich eine doppelte Nichtbesteuerung (dh Steuerbefreiung in Österreich bei gleichzeitiger Abzugsfähigkeit im Ausland) erzielt werden. Seit 2011 soll diese Doppelentlastung verhindert werden: Im Ausland steuerlich abzugsfähige Zahlungen sind in Österreich nunmehr explizit von der Steuerbefreiung ausgenommen, wobei dies unabhängig davon gilt, ob die betreffende Zahlung in Österreich grundsätzlich einen Gewinnanteil darstellt. Mangels Übergangsbestimmung ist die

Neuregelung auch auf Vergütungen von vor 2011 bereits bestehenden „Beteiligungen“ anwendbar. Von der Neuregelung umfasste Vergütungen unterliegen in Österreich bei Privatstiftungen wiederum der 25%igen Körperschaftsteuer.

**Keine Änderung für Inlandsdividenden.** Unverändert geblieben ist die Rechtslage in Bezug auf inländische Beteiligungserträge, welche weiterhin unabhängig von Beteiligungshöhe und Behaltefrist generell von der Körperschaftsteuer befreit sind.

**Keine Änderung für internationale Schachtelbeteiligungen.** Ebenso unverändert sind Beteiligungserträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen (Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft von zumindest 10% für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr) grundsätzlich körperschaftsteuerfrei. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind lediglich Ausschüttungen aus niedrigbesteuerten Passivgesellschaften – Passiveinkünfte sind insbesondere Zinsen, Lizenzen und Veräußerungsgewinne – welche auf Ebene der Privatstiftung der 25%igen Körperschaftsteuer (und damit nicht der Zwischensteuer) unterliegen. Auch hier kann die ausländische Steuer auf die österreichische Körperschaftsteuer angerechnet werden. Ein Anrechnungsvortrag ist analog zu jenem bei Portfoliodividenden aus Drittstaaten möglich.

**Fazit.** Durch die seit 2011 ebenso für Privatstiftungen geltenden Neuerungen bestehen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von laufenden Beteiligungserträgen zur Kapitalgesellschaft keine Unterschiede.



Christian Wilplinger  
cwilplinger@deloitte.at

## Steuertermine im November 2011

### Am 15.11.2011 sind ua fällig:

- **Kammerumlage** für das III. Quartal 2011.
- **Kraftfahrzeugsteuer** für das III. Quartal 2011.
- **Umsatzsteuervorauszahlung** für das III. Quartal 2011 bzw für September 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für September 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 iVm § 96 Abs 1 Z 3 EStG für September 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für September 2011.
- **Werbeabgabe** für September 2011.
- **Lohnsteuer** für Oktober 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für Oktober 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Oktober 2011.
- **Kommunalsteuer** für Oktober 2011.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Oktober 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Oktober 2011.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Oktober 2011.
- **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung** für das IV. Quartal 2011.
- Die vom **Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Beiträge**, die **Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sowie die **Bodenwertabgabe** für das IV. Quartal 2011.

## World Tax Advisor

**World Tax Advisor vom 14.10.2011** behandelt insbesondere aktuelle Fälle zur Anwendung der Sourcing-Vorschriften in Taiwan, den Entwurf Budgetbegleitgesetz 2012 in Österreich, die Deadline für die Nettobesteuerung von quellensteuerpflichtigen Einkünften in Bulgarien, neue Vorschriften zur verpflichtenden Verwendung der indonesischen Währung und Steuergericht bestätigt Steuergruppe in „Papillon“-Situation in Niederlande.

**World Tax Advisor vom 07.10.2011** behandelt insbesondere die Änderungen bei der Besteuerung des Bergbaus und Abzugssteuer auf Veräußerungsgewinne in Peru, den Vorschlag einer Finanztransaktionssteuer in der EU, neue Steueranreize für Investitionen in Indonesien, Gesetzesvorschläge zur Abzugssteuer auf Dividenden in Niederlande und Rumänien beschließt eine weltweite Besteuerung von ansässigen Expatriates.

**World Tax Advisor vom 28.10.2011** behandelt insbesondere die steuerlichen Auswirkungen von grenzüberschreitenden Mergers & Acquisitions in Indien, die Besteuerung von Emissionszertifikaten in Island, Berichtspflichten für Erträge und Aufwendungen in Thailand, Anreize für Investitionen in Tunesien sowie die Verschiebung der Einführung der Umsatzsteuer in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

## Breaking Tax News Oktober 2011

Nr. 24 / 2011 - 4.10. 2011 – Highlights aus dem Budgetbegleitgesetz 2012

Nr. 25 / 2011 - 28.10. 2011 – Budgetbegleitgesetz 2012 - Regierungsvorlage

# Veröffentlichungshinweise

## Stiftungsbesteuerung

Cerha / Haunold / Huemer / Schuch / Wiedermann

Linde Verlag, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage  
ISBN 978-3-7073-1913-2

Die neuen Regeln im Budgetbegleitgesetz 2011 zur Besteuerung des Kapitalvermögens haben auch tiefgreifende Auswirkungen auf die Stiftungsbesteuerung.

Die nunmehr 2. Auflage berücksichtigt neben diesen Neuerungen auch die aktuellen Stiftungsrichtlinien des BMF zum Schenkungsmeldegesetz 2008 und die darin enthaltenen Regelungen zur Stiftungseingangssteuer und zur Steuerneutralität von Substanzauszahlungen.

Das Buch beleuchtet für in- und ausländische Stiftungen Neuerungen samt Zweifelsfragen und deren Lösung und zeigt Einsatzmöglichkeiten für die Bereiche Unternehmensverkauf, Kapitalveranlagung, Immobilien, Gemeinnützigkeit und betriebliche Stiftungen auf.



## Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
3.11.	<b>Impuls-Workshop zur Reflexion der Führungsqualitäten in österreichischen Unternehmen</b>	Renngasse 1, 1010 Wien	15.30 Uhr
10.11.	<b>Public Sector Round Table - Kompetenzmodelle</b>	Renngasse 1, 1010 Wien	8:00 Uhr
10.11.	<b>Business Lunch: Finance Excellence</b>	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00 Uhr
16.11.	<b>Tax Break: Steuerliche Maßnahmen am Jahresende und Gesetzesänderungen 2012</b>	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00 Uhr
16.11.	<b>UPDATE - Internationale Leasingbilanzierung NEU</b>	Renngasse 1, 1010 Wien	16.00 Uhr
17.11.	<b>Business Lunch - First Orientation for Expats</b>	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00 Uhr
22.11.	<b>Verleihung des Deloitte Awards 2011</b>	Renngasse 1, 1010 Wien	18.00 Uhr

Lesen Sie mehr unter: [www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)  
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: [www.deloittetax.at](http://www.deloittetax.at)